

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

Obersiebenbrunn, April 2021

Pensionsmöglichkeiten für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer

Für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer gibt es grundsätzlich 3 Möglichkeiten um in Pension zu gehen, wenn die Fallkonstellation einer Berufsunfähigkeitspension außer Acht gelassen wird. Da das Erreichen der Voraussetzungen für die Korridor pension bzw. Langzeitversichertenregelung „neu“ individuell verschieden ist, macht es Sinn sich zeitgerecht zu informieren.

Der Antrag auf Auszahlung der Pension bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) und der Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses beim Dienstgeber (Land) sind dabei zwei völlig getrennte Erfordernisse.

1. Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters (Alterspension)

Männer haben Anspruch auf diese Pension mit **Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet** wird, Frauen mit **Geburtsdatum bis 1.12. 1963** mit **Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet** wird.

Ab dem Geburtsdatum 2.12.1963 steigt das Regelpensionsalter für Frauen in Halbjahresschritten an, bis mit 1.7.2033 das Pensionsantrittsalter von 65 Jahren erreicht ist.

Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen bis 2033

GEBURTSDATUM	PENSIONALTER	PENSIONSANTRITT
bis 1.12.1963	60,0	bis 1.12.2023
2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5	1.6.2024 bis 1.12.2024
2.6.1964 bis 1.12.1964	61,0	1.7.2025 bis 1.12.2025
2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5	1.6.2026 bis 1.12.2026
2.6.1965 bis 1.12.1965	62,0	1.7.2027 bis 1.12.2027
2.12.1965 bis 1.6.1966	62,5	1.6.2028 bis 1.12.2028
2.6.1966 bis 1.12.1966	63,0	1.7.2029 bis 1.12.2029
2.12.1966 bis 1.6.1967	63,5	1.6.2030 bis 1.12.2030
2.6.1967 bis 1.12.1967	64,0	1.7.2031 bis 1.12.2031
2.12.1967 bis 1.6.1968	64,5	1.6.2032 bis 1.12.2032
ab 2.6.1968	65,0	ab 1.7.2033

Vertragslehrerinnen können jedoch bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres weiterarbeiten. Dazu gibt es derzeit 2 Möglichkeiten:

- 1) Die zustehenden Pensionsansprüche in voller Höhe beziehen und weiterhin den Lehrberuf ausüben. Das bedeutet doppelter Bezug – Pension + Gehalt! Achtung - dadurch höhere Einkommenssteuer.
- 2) Weiterhin den Lehrberuf ausüben ohne die Pension in Anspruch zu nehmen und die pensionsversicherungsrechtliche Bonusphase nutzen.
Diese Bonusphase beträgt maximal 36 Kalendermonate ab Vollendung des Regelpensionsalters (derzeit vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr). Für diese Phase kann die **Halbierung des Pensionsbeitrages beantragt** werden (**Bestätigung der PVA erforderlich, dass die Pension noch nicht bezogen wird**). Die Gutschrift am Pensionskonto erfolgt weiterhin auf Basis der (ungekürzten) Beitragsgrundlagen für den vollen Pensionsversicherungsbeitrag. Gleichzeitig bekom-

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

men sie für diese Zeit den „Aufschubbonus“ in Höhe von 4,2%/Jahr der späteren Beanspruchung der Pension.

Bei beiden Varianten fallen die 3% Arbeitslosenversicherungsbeitrag weg, wodurch sich das Gehalt erhöht. Dieser Betrag fällt auch bei Vertragslehrern ab dem Erreichen des 63. Lebensjahres weg.

2. Versetzung in den Ruhestand mit Korridor pension

Ist ab **Vollendung des 62. Lebensjahres** mit **40 Versicherungsjahren** möglich. Ist für Frauen geb. ab 02.12.1965 relevant.

Da die **Korridor pension** eine Form der **Früh pension** darstellt sind **entsprechende Abschläge** in Kauf zu nehmen. Der „Korridorabschlag“ beträgt **-5,1% pro Jahr (0,425% pro Monat) (max. 15,3 %)**

3. Langzeitversichertenregelung „neu“

Ab der Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Männer benötigen 45 Beitragsjahre, bei Frauen steigt ab Geburtsjahrgang 1959 das Antrittsalter von 57 Jahre auf 62 Jahre und die benötigten Beitragsjahre steigen von 42 auf 45 Jahre. Diese Variante könnte ev. für Praxislehrer*innen interessant sein, die mit den Beitragsjahren ihrer Lehrzeit auf die benötigten 42 bzw. 45 Beitragsjahre kommen.

Bei Frauen ist das ab geb. 02.12.1965 relevant.

Auch hier handelt es sich um eine Form der **Früh pension** mit **Abschlägen** von 0,35% /Monat (4,2%/Jahr).

Ausnahme: Die derzeitige Möglichkeit, nach 45 Arbeitsjahren abschlagsfrei in Pension gehen zu können, gilt nur noch bis 31.12.2021.

4. Informationen über die Beitragszeiten und Pensionshöhe

Für Vertragslehrer*innen wird ein Pensionskonto geführt, auf dem jederzeit die aktuellen Beitragszeiten, die Pensionshöhe und der Pensionsstichtag ersichtlich sind.

<https://www.neuespensionskonto.at/pensionskonto/> Der Einstieg erfolgt mittels Handysignatur!

5. Auflösung des Dienstvertrages

Durch Kündigung:

Nachdem mit der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) der Zeitpunkt der Pensionierung geklärt ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, kann das Dienstverhältnis beim Dienstgeber gekündigt werden. Die Kündigung des Dienstverhältnisses wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Versicherung ist an Fristen gebunden, die von der Gesamtdauer des Dienstverhältnisses abhängen. Ab einer Dauer von 15 Jahren beträgt die Frist 5 Monate. Eine Abfertigung gebührt ohne Antrag oder Vereinbarung gem. § 84 Abs. 3b VBG 1948.

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

Durch einverständliche Lösung:

Ist es für die Einhaltung der Kündigungsfrist aus irgendeinem Grund zu spät, kann eine einverständliche (einvernehmliche) Lösung des Dienstverhältnisses unter ausdrücklicher Wahrung des Abfertigungsanspruchs beantragt werden. Auch diesem Antrag ist, wenn möglich die Bestätigung der PVA über die Pensionierung beizulegen, bzw. diese entsprechend nachzureichen.

6. Abfertigung

Anlässlich der Pensionierung steht den Vertragslehrer*innen eine Abfertigung zu.

Bei einem Dienstantritt vor dem 1. Jänner 2003 beträgt der Abfertigungsanspruch

- nach 20 Dienstjahren das 9-fache Monatsentgelt,
- nach 25 Dienstjahren das 12-fache Monatsentgelt,

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes.

Bei einem Dienstantritt nach dem 1. Jänner 2003 erfolgt die Abfertigung über die Abfertigung „neu“. Es werden die Beiträge aus der Mitarbeitervorsorgekasse ausbezahlt.